



Stand mit 10.11.2021

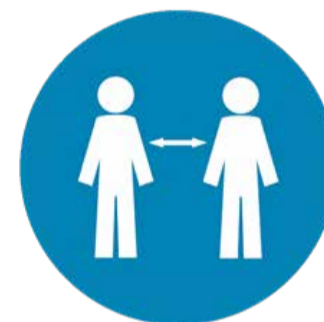
## VERPFLICHTENDE COVID-19-SICHERHEITS- VORSCHRIFTEN FÜR BETRIEBSFREMDE (BESUCHER, LIEFERANTEN, FRÄCHTER)



Verwenden Sie die zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel in den Eingangsbereichen und am Betriebsgelände.



Halten Sie die derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen für den Arbeitsplatz ein.



Halten Sie einen angemessenen Sicherheitsabstand ein.



Husten Sie in den Ärmel und wenden Sie sich dabei von anderen Personen ab.



Waschen Sie regelmäßig Ihre Hände mit Seife.



Vermeiden Sie Händeschütteln.

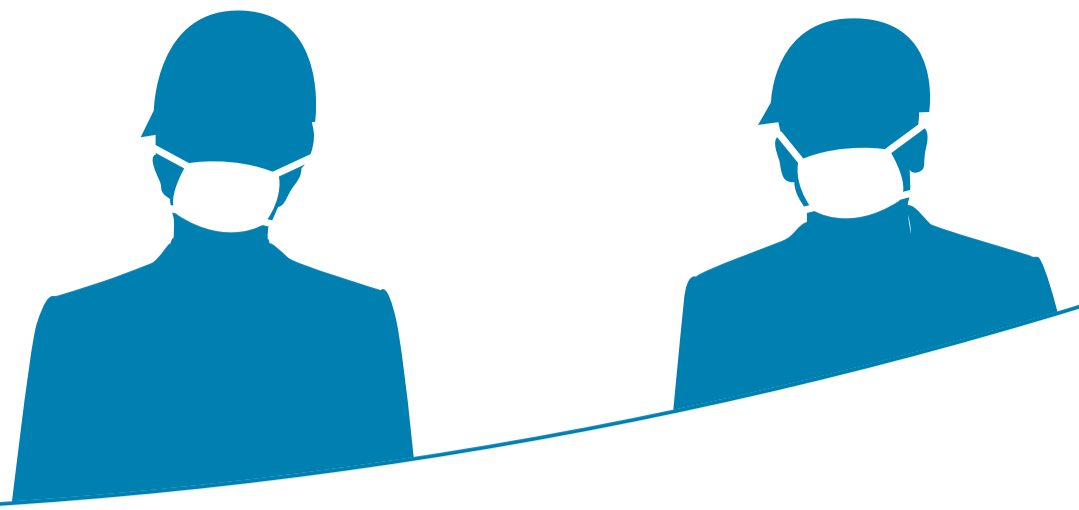


Halten Sie die Hände vom Gesicht fern.



Lüften Sie regelmäßig.

# REGELUNGEN FÜR BETRIEBSFREMDE



Um die Verbreitung des Corona Virus (Covid-19) einzudämmen und zu verlangsamen sind wir alle gefordert die persönlichen Kontakte auch innerhalb des Betriebsgeländes zu reduzieren sowie Hygienemaßnahmen einzuhalten. Nachfolgende Maßnahmen sind daher zu beachten.

## „COVID-19“ und „Gesetzliche COVID-19 Regelungen für den Arbeitsplatz“ für FremdfirmenmitarbeiterInnen

Die Vorlage eines gültigen Covid-19-Eintrittsnachweises gemäß den aktuellen gesetzlichen Regelungen für den Arbeitsplatz ist eine zwingende Voraussetzung für den Zutritt zum Werksgelände.

Die Einhaltung der von der Bundesregierung auferlegten gültigen Verordnungen bezüglich der Nachweispflicht am Arbeitsplatz liegt in der jeweiligen Eigenverantwortung des Auftragnehmers sowie seiner MitarbeiterInnen.

### **Getestet: Änderung der Gültigkeit von Covid-19-Tests, die sich je nach behördlicher Stufe ändern können, gemäß dem Stufenplan der Regierung.**

- a.) Molekularbiologischer Test (z.B. PCR-Test): gültig 72 Stunden ab Probenahme
- b.) Antigen-Test einer befugten Stelle (z.B. öffentliche Teststraße): gültig 24 Stunden ab Probenahme
- c.) Antigen-Selbsttest, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden: gültig 24 Stunden ab Probenahme

### **Geimpft: Änderung der Gültigkeit von Impfnachweisen gelten gemäß der aktuell gültigen Verordnung der Regierung.**

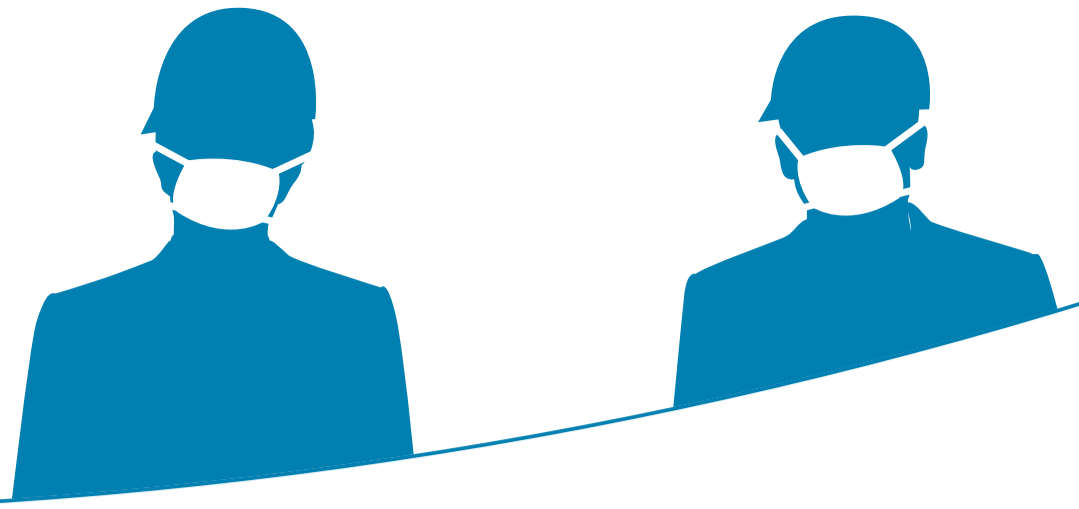
Als Impfnachweis gelten:

- a.) Gelber Impfpass
- b.) Impf-Kärtchen
- c.) Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass
- d.) „Grüner Pass“

### **Genesen:**

Änderungen der Gültigkeit bei Nachweisen für Genesene, die sich je nach behördlicher Stufe ändern können, ist gemäß Stufenplan der Regierung anzuwenden.

# REGELUNGEN FÜR BETRIEBSFREMDE



## Verhaltensregeln für Lkw-Fahrer und Kurier Express Paketdienste

- » Gemäß den aktuell geltenden gesetzlichen Covid-19 Regelungen für den Arbeitsplatz.
- » Für den Fall, dass der Lkw während des Beladens verlassen werden muss, wird dem Lkw-Fahrer ein Aufenthaltsort zugewiesen, der nicht verlassen werden darf, Sozialräume werden von den MitarbeiterInnen der voestalpine zugewiesen.
- » Sollten diese Verhaltensregeln nicht eingehalten werden, wird der Lkw ohne Beladung aus dem Firmengelände der voestalpine verwiesen.

## Regelung für Besucher

- » Gemäß den aktuell geltenden gesetzlichen Covid-19 Regelungen für den Arbeitsplatz.
- » Die zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel in den Eingangsbereichen und am Betriebsgelände sind zu verwenden.
- » Verbots-, Gebots- und Warnzeichen sind ausnahmslos einzuhalten!
- » Der Einlader ist auch dafür verantwortlich, dass seitens seines Besuchers die Maßnahmen eingehalten werden.

## COVID-19 Regelungen und Handlungsanweisungen für das Betreten der Standorte der voestalpine Metal Engineering durch MitarbeiterInnen von Fremdfirmen

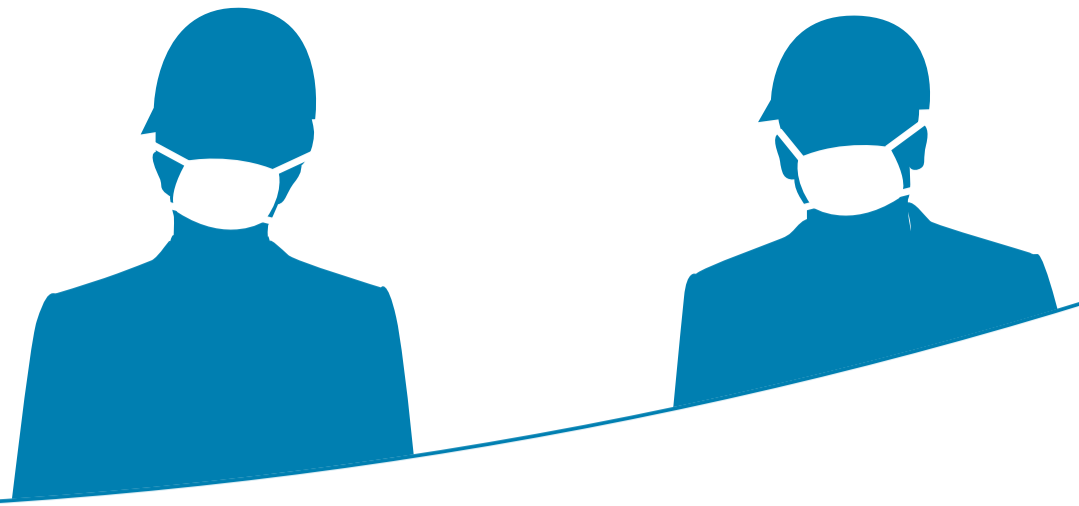
**Fremdfirmen, Vertrags- bzw. Rahmenpartner sind aufgefordert, eine entsprechende Arbeitsplatzevaluierung durchzuführen („Auswärtige Arbeitsstätte“) und die Regelungen am Betriebsgelände der voestalpine zu berücksichtigen. Die Evaluierungsdokumentation ist für eine Überprüfung durch das zuständige Arbeitsinspektorat vor Ort bereit zu halten.**

Dies gilt im Speziellen für die Punkte:

- » Anreise/Anfahrt bzw. Minimierungspflicht beim Transport
- » Risikogruppen
- » Desinfektion von fremdfirmeneigenen Aufenthalts- und Sanitärcontainern, Waschgelegenheiten, Jausenräumen
- » Organisation der Jausen-Versorgung

Aktuelle Aushänge und Handlungsanleitungen sind zu beachten.

# REGELUNGEN FÜR BETRIEBSFREMDE



## 1. Allgemeine Schutzhinweise

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind zur Eindämmung von COVID-19 verpflichtet, Maßnahmen am Arbeitsplatz umzusetzen damit ihre Beschäftigten gesund bleiben. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die angeordneten Maßnahmen einzuhalten.

Nachfolgende allgemeine COVID-19-Schutzmaßnahmen gelten auch auf Baustellen:

- » Der Zutritt für MitarbeiterInnen von Fremdfirmen auf das voestalpine-Werks Gelände ist nur unter Einhaltung der gesetzlichen COVID 19 Regelungen für den Arbeitsplatz gestattet
- » gründliches Händewaschen
- » nicht mit den Händen ins Gesicht greifen
- » in den gebeugten Ellbogen Husten oder Niesen oder in ein Taschentuch, das dann sofort entsorgt wird

## 2. Arbeitshygiene:

- » Waschgelegenheiten sind mit fließendem warmem Wasser auszustatten.
  - » Nur Sanitärcontainer mit entsprechendem warmem Wasser und entsprechenden Seifenspendern und Handcremen.
  - » Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und regelmäßige Desinfektion der sanitären und sozialen Einrichtungen auf der Baustelle (WC, Waschgelegenheiten, Aufenthaltscontainer - vor allem Tischplatten und Stühle, Armaturen und Türgriffe) in kurzen Reinigungsintervallen (z.B. nach jeder Pause bzw. bei gestaffelten Pausen auch dazwischen).
  - » Bei Nutzung von Fahrzeugen/ Baumaschinen/ Werkzeugen ist vor Verwendung durch anderes Personal eine Desinfektion durchzuführen; dies betrifft insbesondere: Haltegriffe, Schaltknäufel, Lenkrad, Handbremse, Türgriffe, Armaturen etc.
  - » Ist die Desinfektion im Einzelfall nicht möglich, sind alternativ Handschuhe zu verwenden.
- 3. voestalpine Sozialbereiche/Umkleiden/Duschen/Sanitäranlagen/Duschcontainer und Toilettenanlagen, Jausenräume:** Die Benutzung der voestalpine-Sozialbereiche, Umkleiden, Duschen, Sanitäranlagen, Duschcontainer, Jausenräume und Toilettenanlagen ist grundsätzlich den MitarbeiterInnen der voestalpine vorbehalten. Davon abweichende Regelungen sind vom jeweiligen Bereich zu treffen.
- 4. Fremdfirmen mit bestehenden eigenen Sozialcontainern:** Fremdfirmen mit bestehenden eigenen Sozialcontainern haben eine entsprechende Evaluierung hinsichtlich der Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen zu erstellen und den daraus resultierenden Reinigungsplan umzusetzen.
- 5. Fremdfirmen ohne eigenen Sozialcontainer:** Fremdfirmen ohne am Standort bereits vorhandenen eigenen Sozialcontainer müssen diesen für die Baustelleneinrichtung auf eigene Kosten vorsehen und die Bestimmungen gemäß Punkt 4 einhalten.
- 6. Besprechungen:** Besprechungsräume sind mit der maximalen Anzahl an Teilnehmern gekennzeichnet. Diese darf nicht überschritten werden.
- 7. Entsorgung:** Die verwendeten Schutzartikel wie z.B. Schutzmasken sind entsprechend zu entsorgen (Restmüllfraktion) und dürfen nicht achtlos am Werks Gelände weggeworfen werden.
- 8. Die für die Einhaltung der gegenständlichen Regelungen verantwortlichen Organe** (z.B. Werkschutz) sind berechtigt, die Einhaltung der Regelungen zu überwachen und gegebenenfalls einzuschreiten. Sie sind berechtigt stichprobenartige Fahrzeug- und Personenkontrollen durchzuführen. Sie vertreten im Zuge ihrer Tätigkeit das Hausrecht der Unternehmen der voestalpine Metal Engineering, und sind diesbezüglich auch für die Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen vereinbarten Sicherheitsvorschriften zuständig.